



Fortbildungsprüfung Energieberater:in

– Allgemeine Prüfungsbedingungen –



Aktualisierung: Mai 2025

Wir behalten uns Änderungen - die im Zusammenhang mit dem zum Lehrgangstart geltenden Regelheft stehen - bis zum Versand aller Unterlagen zum Lehrgangstart vor.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt ausschließlich für die Fernlehrgänge „energieberater24 – Wohngebäude“ und „energieberater24 – Nichtwohngebäude“ der Öko-Zentrum NRW Akademie GmbH & Co. KG. Für den entsprechenden Fernlehrgang mit „BAFA Qualifikationsprüfung Energieberatung“ gelten die Vorgaben des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).
- (2) Durch die Prüfung zum Gebäudeenergieberater ist festzustellen, ob der Prüfling die notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt, um Bauvorhaben im Hinblick auf die energetische Gebäudesanierung beratend zu begleiten.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Öko-Zentrum-NRW Akademie-Abschlussprüfung findet ca. vier (im Falle des Lehrgangs „energieberater24 – Nichtwohngebäude“) bzw. ca. sechs Monate (im Falle des Lehrgangs „energieberater24 – Wohngebäude“) nach dem Lehrgangsstart statt. Die notwendigen formalen Voraussetzungen für die Anmeldung zur Abschlussprüfung erfüllt, wer:
 1. den jeweiligen Lehrgang der Öko-Zentrum NRW Akademie mit Erfolg besucht hat, dies umfasst die Teilnahme an den begleitenden Workshops, und
 2. den ersten Teil der fachpraktischen Prüfung (Projektarbeit bzw. -bericht) mit mindestens „ausreichend“ bestanden hat.

§ 3

Abschlussprüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in einen fachtheoretischen und einen fachpraktischen Teil.
- (2) Die Note aus dem fachtheoretischen Teil (50 %) und die Note aus dem fachpraktischen Teil (50 %) ergibt die Gesamtnote. Beide Prüfungsteile müssen jeweils mit mindestens „ausreichend“ bestanden werden.

§ 4

Fachtheoretische Prüfung Gliederung, Inhalt; Bewertung und Dauer

- (1) Bei fachtheoretischen Prüfungen ist vor Beginn der Prüfung an die Kandidatin bzw. den Kandidaten die Frage zu richten, ob sie bzw. er sich gesund und prüfungsfähig fühlt. Die entsprechende Feststellung ist in das Prüfungsprotokoll aufzunehmen.
- (2) Inhalte der fachtheoretischen Prüfung (Klausur)
 1. Im Rahmen der schriftlichen Prüfung sind Kenntnisse aus den Lernmodulen (moodle-Plattform) nachzuweisen.
 2. Es sind keine Hilfsmittel zugelassen.
 3. Die schriftliche Prüfung findet im Single- oder Multiple-Choice-Verfahren statt. Die Prüfungsfragen basieren von ihrer Art auf den Kontrollfragen, die Sie auf der moodle-Plattform finden. Sollten Rechenaufgaben gestellt werden, sind diese ohne Taschenrechner (siehe § 4.2.2) zu lösen.
 4. Für jede falsch ausgewählte Antwortmöglichkeit wird ein Punkt abgezogen. Sollten mehr falsche als korrekte Antwortmöglichkeiten ausgewählt werden, so wird die Aufgabe mit null Punkten bewertet.
 5. Zum Bestehen der Prüfung müssen mindestens 50 % der Maximalpunktzahl erzielt werden.
 6. Die bestandene schriftliche Prüfung (Klausur) ist Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung.
- (3) Dauer der fachtheoretischen Prüfung
 1. Die schriftliche Prüfung im Fernlehrgang „energieberater24 – Wohngebäude“ ist für die Dauer von 60 Minuten angesetzt und findet digital über moodle statt. Nach Ablauf von 60 Minuten wird die Prüfung automatisch für beendet erklärt und die Prüfung abgegeben.
 2. Die schriftliche Prüfung im Fernlehrgang „energieberater24 – Nichtwohngebäude“ ist für die Dauer von 30 Minuten angesetzt und findet digital über moodle statt. Nach Ablauf von 30 Minuten wird die Prüfung automatisch für beendet erklärt und die Prüfung abgegeben.
 3. Die Online-Prüfungen können Sie an einem von Ihnen gewählten ruhigen Ort (zu Hause, im Büro etc.), an dem Sie allein und ungestört sind, ablegen.
 4. Wir stellen durch technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass Sie die Klausuren unter kontrollierten und nachvollziehbaren Prüfungsbedingungen ablegen, wie Identifikation durch Lichtbildausweis, Beaufsichtigung, Kontrolle der verwendeten Hilfsmittel etc. In berechtigten Fällen ist es zulässig über die Bildschirmfreigabe nachzuprüfen, ob lediglich die zugelassenen Anwendungen auf Ihrem

Endgerät aktiv sind. Durch Verwendung des Aufmerksamkeitsmodus in Zoom wird Ihre Privatsphäre geschützt. Nur die Prüfungsaufsichten können Ihr Video und Ihren freigegebenen Bildschirm sehen. In begründeten Fällen darf der Prüfling aufgefordert werden, durch Drehen der Kamera überblicksartig zu zeigen, dass sich keine weiteren Personen oder Hilfsmittel im Raum bzw. der unmittelbaren Umgebung befinden.

5. Von Ihrer Seite ist in jedem Fall zu gewährleisten, dass folgende technische Voraussetzungen erfüllt werden, die für eine Klausurteilnahme unabdingbar sind:
 - i. internetfähiger Computer (PC oder Laptop; die Verwendung mobiler Endgeräte wie Smartphones und Tablet-PCs ist nicht zulässig),
 - ii. Webcam, Lautsprecher, Mikrofon, Maus und Tastatur und
 - iii. stabile Internetverbindung mit mindestens 1 Mbit/s Upload. Bei Unterbrechung der Netzwerkverbindung und Verlassen der Prüfung läuft die Prüfungszeit weiter. Ein erneuter Start des Zeitfensters ist nicht möglich.
6. Machen Sie sich frühzeitig mit dem Ablauf und den technischen Gegebenheiten zur Prüfungsteilnahme vertraut. Berücksichtigen Sie insbesondere die Hinweise zur technischen Ausstattung, Installation von Zoom, Ausrichtung der externen Kamera etc.
7. Folgen von Verstößen gegen die Vorgaben zur fachtheoretischen Prüfung: Sofern während der Klausur (Bearbeitungszeit inkl. der Vorbereitungszeit) beispielsweise einer der folgenden Fälle eintreten sollte, kann Ihre Klausur nicht gewertet werden:
 - i. Keine Identitätskontrolle stattfinden konnte.
 - ii. Ihre Klausur nicht bis zum Ende der Bearbeitungszeit abgespeichert wird (technischer Defekt).
 - iii. Ihre Kamera aufgrund technischer Probleme oder bewusst zeitweise oder dauerhaft ausgeschaltet ist.
 - iv. Eine durchgehende Bildschirmfreigabe nicht erfolgt bzw. nicht möglich ist.
 - v. Der Arbeitsplatz ohne vorherige Freigabe durch die Prüfungsaufsicht verlassen wird.
 - vi. Sich nicht zugelassene Hilfsmittel auf Ihrem Schreibtisch oder in Ihrem Sichtbereich befinden.

§ 5

Fachpraktische Prüfung Gliederung, Inhalt; Bewertung und Dauer

- (1) Gegenstand der fachpraktischen Prüfung
 1. Im Fernlehrgang „energieberater24 – Wohngebäude“ ist die selbständige Anfertigung eines iSFP nebst Umsetzungshilfe nach den Vorgaben für die Förderung in Form einer Projektarbeit Gegenstand der fachpraktischen Prüfung. Die Arbeit muss erkennen lassen, dass der Prüfling die fachlichen Voraussetzungen besitzt, einen iSFP gemäß den BAFA-Richtlinien zu erstellen. Die Abgrenzung des eigenen Verantwortungsbereichs muss vom Prüfling dargestellt werden. Die Projektarbeit ist eine Einzelleistung.
 2. Im Fernlehrgang „energieberater24 – Nichtwohngebäude“ ist die selbständige Anfertigung einer Berechnung eines Nichtwohngebäudes unter Berücksichtigung aller Normteile der DIN V 18599 in Form eines Projektberichts der Gegenstand der fachpraktischen Prüfung. Der Projektbericht ist eine Einzelleistung.
- (2) Die Projektarbeit bzw. der Projektbericht kann nur bewertet werden, wenn der Prüfling im Vorfeld an den verpflichtenden Workshops (Zulassungsvoraussetzung) teilgenommen hat.
- (3) Die Projektarbeit bzw. der Projektbericht ist Teil der Abschlussprüfung und muss fristgerecht zum festgelegten Abgabetermin schriftlich per E-Mail im PDF-Format eingereicht werden. Der Eingang wird per E-Mail seitens der Öko-Zentrum NRW Akademie bestätigt.
- (4) Die Anerkennung der Projektarbeit bzw. des -berichts durch den Prüfungsausschuss bildet die Grundvoraussetzung (Zulassungsvoraussetzung) zur Teilnahme an der schriftlichen und mündlichen Prüfung.
- (5) Der fachpraktische Teil schließt mit einer mündlichen Prüfung ab (digital). Die mündliche Prüfung dauert ca. 30 Minuten und besteht aus einem ca. 15-minütigen Vortrag über die Projektarbeit bzw. den Projektbericht, ergänzt durch Fragen des Prüfungsausschusses. Für die mündliche Prüfung, die in Form eines Abschlussgesprächs einer Energieberatung bzw. Präsentation der Ergebnisse (aus der Analyse) durchgeführt wird, sind als Hilfsmittel eine Kopie der Projektarbeit bzw. des Projektberichts, eigene Notizen oder eine zu diesem Zweck erstellte Präsentationsunterlage (bspw. in Form einer PowerPoint-Präsentation) zulässig.
- (6) Bei mündlichen Prüfungen ist vor Beginn der Prüfung an die Kandidatin bzw. den Kandidaten die Frage zu richten, ob sie bzw. er sich gesund und prüfungsfähig fühlt. Die entsprechende Feststellung ist in das Prüfungsprotokoll aufzunehmen.
- (7) Das Ergebnis der schriftlichen (Projektarbeit) und mündlichen Prüfung im fachpraktischen Teil wird zu einer Endnote zusammengefasst. Sie wird wie folgt ermittelt:

Projektarbeit/-bericht: 70 %

Mündliche Prüfung: 30 %

Sollte eine der Teilleistungen des fachpraktischen Teils (Projektarbeit bzw. -bericht / mündliche Prüfung) mit „nicht ausreichend“ bewertet werden, so gilt die fachpraktische Prüfung als nicht bestanden und muss wiederholt werden.

Sollte nach nicht bestandener mündlicher Prüfung eine Empfehlung ausgesprochen werden den Projektbericht zu überarbeiten, so wird diese erneute Abgabe unabhängig von der vorherigen Leistung bewertet und kann bei unzureichender Leistung als nicht ausreichend bewertet werden.

§ 6

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Note	%-Punkte
sehr gut	100 - 91
gut	90 - 75
befriedigend	74 - 60
ausreichend	59 - 50
nicht ausreichend	kleiner 50

- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht innerhalb der jeweils vorgesehenen Bearbeitungszeit abgeschlossen werden, gelten als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen der Abschluss-Prüfung sind „ausreichende“ Leistungen im fachtheoretischen sowie im fachpraktischen Teil. Eine „nicht ausreichende“ Leistung in einem der beiden Teile führt unmittelbar zum Nichtbestehen und kann nicht durch herausragende Leistungen im anderen Teil ausgeglichen werden.
- (4) Prüfungen, zu denen eine Anmeldung erfolgte, an denen aber – ohne den Rücktritt erklärt zu haben – nicht teilgenommen wurde, werden mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.
- (5) Bei bestandener Prüfung werden ein Zeugnis und ein Zertifikat verliehen. Die Unterlagen werden nach vollständiger Zahlung der gesamten Lehrgangsgebühren ausgehändigt.

- (6) Dem Prüfling ist die Möglichkeit zu geben, nach Prüfungsabschluss Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu nehmen. Der Antrag auf Prüfungseinsicht muss schriftlich per E-Mail bei der Öko-Zentrum NRW Akademie gestellt werden. Die Frist zur Einsicht beträgt 14 Tage nach Prüfungsabschluss.
- (7) Es besteht die Möglichkeit, die Einsicht in die Prüfung elektronisch durchzuführen. Hierbei ist sicherzustellen, dass die Prüflinge keine Bildschirmkopie erstellen und im Vorfeld das unterschriebene Formblatt zur digitalen Prüfungseinsicht übermitteln.

§ 7

Anmeldung zur Prüfung

- (1) Ca. 14 Tage vor der schriftlichen und mündlichen Prüfung erhält der Prüfling jeweils eine E-Mail mit einem Anmeldeformular für die anstehende Prüfung. Das Anmeldeformular ist auszufüllen und fristgerecht nebst Anlagen per E-Mail zurückzusenden. Die Prüfungsanmeldung gilt erst mit Erhalt einer Anmeldebestätigung als abgeschlossen.
- (2) Ohne vorherige Anmeldung ist eine Teilnahme an den Prüfungen nicht möglich! Das Ausbleiben der Anmeldebestätigung ist unverzüglich schriftlich zu reklamieren.
- (3) Für den Zugang zur schriftlichen Prüfung (moodle-Klausur) wird das personalisierte moodle-Passwort; dies wurde Ihnen bei Lehrgangstart bereitgestellt, benötigt. Sollten Sie es vergessen/verlegt haben, dann melden Sie sich umgehend bei uns, damit wir Ihnen ein neues Passwort übersenden/den Zugang ermöglichen können.
- (4) Zu einer Prüfung kann sich nicht mehr anmelden, wer alle Prüfungsversuche ausgeschöpft hat.
- (5) Eine Abmeldung von der Prüfung ist nur schriftlich möglich. Aufgrund des Aufwands bei einer Absage fällt eine Verwaltungsgebühr gemäß den geltenden Studien- und Zahlungsbedingungen für den nächsten Prüfungsversuch an. Bei einem durch eine Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit begründeten Rücktritt entfällt die Gebühr.

§ 8

Vorgehen bei Krankheit / Quarantäne

- (1) Wenn Sie aufgrund von Krankheit/Quarantäne nicht an einem verpflichtenden Workshop (Präsenztermin) teilnehmen können, dann
 1. Reichen Sie das Attest im Vorfeld der Veranstaltung ein.
 2. Reichen Sie die Quarantäne-Anordnung im Vorfeld der Veranstaltung ein.Es entstehen keine Gebühren; Sie werden bei einem Folgekurs für den entsprechenden Workshop berücksichtigt.

- (2) Wenn Sie aufgrund von Krankheit – nachgewiesen im Vorfeld durch ein Attest/eine Bescheinigung – nicht an Prüfungen in Präsenz oder Online teilnehmen können, dann wird die Prüfung auf den nächstmöglichen Termin verschoben. Es entstehen keine Gebühren.
- (3) Wenn Sie aufgrund von Quarantäne – nachgewiesen im Vorfeld durch eine Bescheinigung /Attest – nicht an Prüfungen in Präsenz teilnehmen können, dann wird die Prüfung auf den nächstmöglichen Termin verschoben. Es entstehen keine Gebühren.
- (4) Im Falle einer digitalen Prüfungsdurchführung beachten Sie folgende Regelungen:
 1. Im Falle einer Krankheit, nachgewiesen im Vorfeld durch ein Attest, wird die Prüfung auf den nächstmöglichen Termin verschoben.
 2. Im Falle einer Quarantäne ohne begleitende Krankschreibung nehmen Sie digital an der Prüfung zum vorgesehenen Zeitpunkt teil.Es entstehen keine Gebühren.
- (5) Die Projektarbeit bzw. der Projektbericht, als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme, ist fristgemäß per E-Mail einzureichen:
 1. Im Falle einer Krankheit (im letzten Monat vor Abgabe der Projektarbeit), nachgewiesen im Vorfeld durch ein Attest, verlängert sich die Frist um die Dauer der Krankschreibung. Aufgrund der Prüfungsstruktur kann hier eine maximale Verlängerung von 10 Tagen (Samstag, Sonn- und Feiertage werden nicht als Werktage gewertet) gewährt werden. Es entstehen keine Gebühren.
 2. Sollten Sie aufgrund einer längeren Krankschreibung (länger als 10 Tage) die Projektarbeit nicht fristgerecht im Kursverlauf einreichen können, dann können Sie nicht an dem vorgesehen Prüfungszyklus teilnehmen. Ihnen wird ein freier Platz in einem anderen Prüfungszyklus (anderer Kurs) zugewiesen. Aufgrund des Aufwands entsteht gemäß den geltenden Studien- und Zahlungsbedingungen eine Gebühr.
 3. Im Falle einer Quarantäne ohne begleitende Krankschreibung bleibt die ursprüngliche Frist bestehen.
- (6) Sollten Sie der Prüfung fernbleiben, wird für den Ersatztermin eine Prüfungsgebühr gemäß den geltenden Studien- und Zahlungsbedingungen erhoben.
- (7) Die Prüfung für Teilnehmende mit Grundqualifikation nach § 88 des GEG darf max. zweimal wiederholt werden.
- (8) Die Prüfungsgebühr gemäß den geltenden Studien- und Zahlungsbedingungen pro weiterer Prüfungsteilnahme fällt an bei:

1. Ablehnung der Projektarbeit bzw. des Projektberichts (Nicht-Zulassung zur schriftlichen/mündlichen Prüfung) oder
2. Nicht-Bestehen der schriftlichen Prüfung (Klausur) oder
3. Nicht-Bestehen der mündlichen Prüfung (Vorstellung Projektarbeit bzw. -bericht).

§ 9

Prüfende und Beisitzende

- (1) Zur Abnahme von Fortbildungsprüfungen sind in der Regel nur vom BAFA zugelassene Energieberater:innen befugt. Energieberater:innen ohne BAFA-Zulassung können nur ausnahmsweise zu Prüfer:innen bestellt werden, bspw. wenn der Öko-Zentrum NRW Akademie zugelassene Berater:innen zum Prüfungszeitpunkt nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.
- (2) Weitere Voraussetzung zur Bestellung der Prüfenden ist, dass die Prüfenden in der Regel in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, tätig sind.
- (3) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus mindestens zwei Personen zusammen. Dabei wird die Prüfung in der Regel durch eine(n) Mitarbeiter:in der Öko-Zentrum NRW Akademie sowie eine(n) externe(n) Prüfer:in abgenommen. Ausnahmen sind dann zulässig, wenn keine externen Prüfer:innen zur Verfügung stehen, z. B. bei kurzfristiger Erkrankung.
- (4) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 10

Formales

- (1) Für Fernlehrgangsteilnehmende und die Öko-Zentrum NRW Akademie gelten selbstverständlich nur die in dieser schriftlichen Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen.
- (2) Als Gerichtsstand gilt der Wohnort der/des Fernlehrgangsteilnehmenden.
- (3) Der Fernlehrgang wurde von der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht anerkannt.

Öko-Zentrum NRW Akademie GmbH & Co. KG

Sachsenweg 8
59073 Hamm

Tel.: 02381 / 30 220-0
Fax.: 02381 / 30 220-30
info@oe-akademie.de